

## Corona-Pandemie und Folgen für den Einzelhandel

### Hintergrund

---

- Mit der beschlossenen **Verlängerung des Lockdowns** bis mindestens Ende des Monats spitzt sich die Lage im dem von der Schließung betroffenen Non Food-Handel von Tag zu Tag weiter zu. Uns erreicht in diesen Tagen eine geradezu überwältigende Anzahl an dramatischen und zum Teil auch hoch emotionalen Hilferufen von Händlerinnen und Händlern, die zusehen müssen, wie ihr Lebenswerk und ihre wirtschaftliche Existenz ihnen völlig unverschuldet zwischen den Fingern zerrinnt. Viele dieser Händler fühlen sich angesichts der zum Teil als willkürlich und diskriminierend wahrgenommenen Corona-Regelungen und der unwirksamen Wirtschaftshilfen von den politisch Verantwortlichen im Stich gelassen.
- Mit der **vollständigen Geschäftsschließung** erbringt der Einzelhandel in dieser schwierigen Zeit der Pandemie ein Sonderopfer für die gesamte Gesellschaft, und erhält erkennbar aus den Hilfsprogrammen keine oder nur eine sehr geringe Kompensation. Erschwerend kommt hinzu, dass z.Zt. keine Perspektive für das Wiedereröffnen der Geschäfte aufgezeigt wird. In breiten Teilen des Handels schwindet daher die Akzeptanz für die politischen Entscheidungen, auch mit dem besonderen Verweis darauf, dass unsere Hygienekonzepte bei niedrigen Erkrankungszahlen bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein sicheres Einkaufen möglich machen.
- Mit dem für unsere Branche so umfassenden Lockdown wird unseren Unternehmen die Geschäftsgrundlage entzogen. Damit können sich die betroffenen Unternehmen nicht mehr alleine aus dieser Krise retten. Kommt eine Verlängerung dieser Situation wird die Lage noch dramatischer. Im Einzelhandel sind von dem **Lockdown ca. 200.000 Unternehmen** betroffen. Nach unserer aktuellen Umfrage vom Wochenende würden über 50 % der Händler in diesem Jahr ihr Geschäft aufgeben müssen, wenn jetzt nicht die Wirtschaftshilfen ankommen.
- Unsere **aktuelle Umfrage\*** im deutschen Einzelhandel zeigt leider ein sehr deutliches Bild:
  - Für 79 % der von der Schließung betroffenen Geschäfte reichen die aktuellen Hilfsmaßnahmen nicht zur Existenzsicherung aus.
  - Über 60 % der Modehändler sehen Ihre unternehmerische Existenz derzeit in akuter Gefahr und werden ohne entsprechende Wirtschaftshilfen ihr Geschäft in diesem Jahr aufgeben müssen.

### Aktuelle Situation

---

- Von dem bis Ende Januar verlängerten **Lockdown sind 200.000 Handelsunternehmen** mit 260.000 Standorten und einem Jahresumsatz von 200 Mrd. Euro sowie 1,6 Mio. Beschäftigte, darunter im Innenstadthandel 600.000 Beschäftigte, betroffen. Drei Viertel der Bekleidungshändler sind in Existenzgefahr.
- Der Lockdown-Handel hat in 2020 **Umsatzeinbußen in Höhe von 36 Milliarden Euro**. Insbesondere im Modehandel befinden sich ungeachtet der verlängerten Insolvenzantragsfrist bereits jetzt zahlreiche Unternehmen in der Insolvenz, tausende Betriebe kurz davor.
- Der gesamte deutsche Einzelhandel hat in 2020 **bisher\* Überbrückungshilfen in Höhe von 90 Mio. €** erhalten. (\*Stand 19.12.2020) Der Nonfood-Handel hat 36 Mrd. € Umsatz durch diese Pandemie und die Schließungen verloren. Dem gegenüber stehen insgesamt ca. 12 Mrd. € Fixkosten in den betroffenen Unternehmen. Wenn man bedenkt, dass jetzt 200.000 Unternehmen vom 2. Lockdown betroffen sind, ist diese Zahl der bisherigen Wirtschaftshilfen in Höhe von 90 Mio. € verschwindend gering.

## HDE-Position / Forderungen

---

- Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage hat der HDE für den geschlossenen Teil der Einzelhandelsunternehmen folgende **Kernforderungen**:
  - (1) Notwendige Anpassung der Wirtschaftshilfen zur Unterstützung der Unternehmen
  - (2) Öffnungsperspektive für die geschlossenen Unternehmen

### (1) Notwendige Anpassung der Wirtschaftshilfen zur Unterstützung der Unternehmen

- Wir fordern daher nochmals eindringlich die notwendige Anpassung der Wirtschaftshilfen, die in der absoluten Höhe ausreichend zur Verfügung stehen, aber jetzt auch in den Unternehmen ankommen müssen.
- **Dezemberhilfen für den Einzelhandel – ein Gebot der Gleichbehandlung und Fairness**

Bund und Länder haben am 13. Dezember 2020 eine bundesweite Schließung aller Non-Food-Geschäfte beschlossen. Damit sind die gleichen Voraussetzungen analog zum Bund-Länder-Beschluss vom 28. Oktober 2020, mit dem die Gastronomie bundesweit geschlossen wurde, gegeben. Unter der geltenden Prämisse, dass unter Gleichbehandlungsgrundsätzen gleiche Sachverhalte auch gleichbehandelt werden, ist für die durch die staatlichen Anordnungen geschlossenen Einzelhandelsunternehmen eine gleiche Entschädigung analog zur geschlossenen Gastronomie zu leisten.

- **Wirtschaftshilfen für den Einzelhandel: „Fixkostenmodell auf Basis Rohertrag“**

Unabhängig vom Gebot der Gleichbehandlung mit Blick auf die Dezemberhilfen werden auch für den Schließungszeitraum im Januar substantielle Hilfeleistungen erforderlich sein. Die Überbrückungshilfe ist daher zwingend in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen und auf die Breite der Unterstützung nochmals zu überarbeiten.

Wir schlagen einen pauschalen Fixkostenzuschuss in Orientierung am Rohertrag vor. Der Rohertrag ist die Differenz zwischen Umsatzerlösen und Wareneinsatz. Aus dem Rohertrag muss der Handel die gesamten Aufwendungen neben dem Wareneinsatz leisten.

Der durchschnittliche Rohertrag im Non-Food-Handel liegt bei ca. 35 bis 45 Prozent vom Umsatz. Im Rohertrag ist der mögliche Gewinn vor Steuern enthalten. Dieser liegt im betroffenen Non-Food-Handel bei ca. 3 bis 5 Prozent, so dass von einem durchschnittlichen Fixkostenanteil von 30 bis 40 Prozent vom Umsatz auszugehen ist, der dann pauschal als Betriebskostenzuschuss für die Zeit der Schließung angenommen werden kann. Die Ermittlung des Rohertrages erfolgt individuell und auf Basis des Jahresergebnisses der letzten 3 Jahre mit Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer. Damit wäre ein einfaches und klar nachvollziehbares Kriterium gegeben, um zielgerichtet und mit dem EU-Recht vereinbar, die betroffenen Unternehmen unterstützen zu können.

Um den von den Schließungen betroffenen Einzelhandel in dieser vielfach existenzgefährdenden Lage effektiv und zielgerichtet zu unterstützen, sollte die Überbrückungshilfe im Einzelnen wie folgt angepasst werden:

Fixkostenerstattung auf Basis der Rohertragsberechnung unter Berücksichtigung der individuellen Roherträge des Unternehmens der letzten 3 Jahre mit Prüfung und Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer.

▪ **Notwendige Anpassung der Überbrückungshilfe III:**

Unabhängig von diesem Fixkostenmodell wäre eine sofortige Anpassung der Überbrückungshilfe kurzfristig wirksam möglich:

- (1) Zugang zur Überbrückungshilfe auch für Einzelhandelsunternehmen mit mehr als 500 Mio. € Jahresumsatz.
- (2) Streichung der Begrenzung des monatlichen Zuschussbetrages von 500.000 €.
- (3) Deckungsgleichheit von Schließungszeitraum und Entschädigungszeitraum.
- (4) Berücksichtigung der Abschreibungen auf das Warenlager (Saisonware, „verderbliche“ Ware, auch Textilien) bei der Fixkostenberechnung.
- (5) Aufhebung der Staffelung der Fixkostenentschädigung nach prozentualem Umsatzverlust bzw. notwendige, entsprechende Anpassung.
- (6) Abschlagszahlungen von bis zu 500.000 € mit sofortiger Auszahlungsmöglichkeit nach Antragstellung.
- (7) Zudem müssten die Obergrenzen nach EU-Beihilferecht entsprechend hochgesetzt werden. Dazu sind ja bereits seitens der Bundesregierung die entsprechenden Anträge bei der EU-Kommission gestellt worden.
- (8) Das Verfahren ist über die bereits bestehenden IT-Programme der Bundesländer mit dem BMWI abzuwickeln, so dass eine zeitnahe Auszahlung der Mittel erfolgen kann.

**Notwendiges Finanzvolumen:**

1. Bei einer Umsatzerstattung analog der Gastronomie für Dezember in Höhe von 70% des Vorjahresumsatzes für die Tage der Schließung würden rund 7 Mrd. Euro anfallen. (Umsatz Dezember 2019 rund 20 Mrd. Euro, Umsatz Dezember 2020 8 Mrd. Euro, minus 60%).
2. Bei einer pauschalen Kostenerstattung in Orientierung am Rohertrag (35% des Umsatzes) würden für Januar pro Verkaufstag mit Geschäftsschließung rund 0,22 Mrd. Euro (Umsatz Januar 2020 rund 16 Mrd.) anfallen. Der Januar hat 25 Verkaufstage. Für den gesamten Januar sind das maximal 5,5 Mrd. Euro. Vorteile: unbürokratisch, nachvollziehbar, wirkungsvoll.

- Konkret wäre die Berücksichtigung der **Teilwertabschriften für den Modeeinzelhandel** eine sehr wirksame Unterstützung in dieser Zeit der Pandemie. Saisonware wie Modeartikel, können nach dem Lockdown nicht mehr mit ihrem vorher kalkulierten Preis verkauft werden. Mit der Berücksichtigung der Teilwertabschreibungen bei der Fixkostenberechnung kann den betroffenen Unternehmen wieder Liquidität zugeführt werden. Die Teilwerte müssen nach dem Steuerrecht glaubhaft nachgewiesen werden, so dass bei einer späteren Betriebsprüfung eine Überprüfung der Höhen möglich ist und ein Missbrauch bei der Überbrückungshilfe wirksam ausgeschlossen werden kann. Der Verweis auf § 6 Abs. 1 EStG garantiert die steuerliche Teilwertabschreibung. Ein konkreter Formulierungsvorschlag ist beigefügt.

. Insofern sehen wir als HDE mit dieser Aufnahme der Teilwertabschreibungen eine wesentliche Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III.

- Eine weitere Kernforderung ist vor allem auch eine **tagesgenaue Abrechnung** in Bezug auf den Zeitraum der Schließungen. Mit der jetzigen monatsgleichen Berechnung wird nicht ausreichend den tatsächlichen Umständen Rechnung getragen. Bereits bei der Überbrückungshilfe I wurde mit der Berücksichtigung der Monate April und Mai nicht der tatsächliche Schließungszeitraum ab Mitte März berücksichtigt. Gleiches besteht jetzt im Dezember mit der Schließung der Geschäfte ab dem 16.12. und der Berücksichtigung des gesamten Monats Dezember beim Umsatzvergleich. Hier sollte besser und gerechter ein Vergleich der Umsätze ab dem Zeitpunkt der Schließung, resp. Ab dem 16.12.20, erfolgen.

## (2) Notwendige Öffnungsperspektive:

- Als Einzelhandel unterstützen wir weiterhin Bund und Länder darin, die Corona-Pandemie schnellstmöglich in den Griff zu bekommen und tun alles, um unseren Beitrag dazu zu leisten. Uns ist bewusst, dass die weiterhin sehr hohen Infektionszahlen und der noch nicht vorhandene Impfschutz aktuell eine Fortführung des Lockdowns erzwingen, um die Frequenzen in den Innenstädten und im öffentlichen Nahverkehr, und um damit die Gesamtzahl der Kontakte, zu reduzieren. Gesundheitsschutz hat oberste Priorität.
- Es braucht zeitnah klare Ansagen, unter welchen Voraussetzungen der Einzelhandel wieder öffnen kann. Bislang ist ja beispielsweise nie deutlich ausgesprochen worden, ob denn dann spätestens bei einer Inzidenz unter 50 die Ladentüren wieder aufgehen können. Das sich in den letzten Monaten eingebürgerte situative Handeln muss ein Ende finden. Wenn die Politik nicht die Akzeptanz für ihre Corona-Einschränkungen verlieren will, muss sie sehr rasch transparente Kriterien für das weitere Vorgehen festlegen. Das Auf-Sicht-Fahren ist keine Dauerlösung. In diesem Zusammenhang sind Diskussionen über eine Lockdown-Verlängerung bis Ostern ohne gleichzeitig klare Perspektiven zu geben nur schwer verständlich.
- Das Ziel des Lockdowns, die **7-Tage-Inzidenz unter 50 pro 100.000 Einwohner** zu drücken, ist laut dem Epidemiologen Klaus Stöhr "illusorisch" und mahnt eine veränderte Strategie zur Bewältigung der Pandemie an. Er sagt, niedrige Inzidenzen seien im Winter nicht zu erreichen und plädiert für eine ganz andere Strategie zur Bewältigung der Corona-Pandemie. "Es wird vermutlich noch mehrere Wochen dauern, bis die Fallzahlen zurückgehen", sagt RKI-Chef Lothar Wieler. Die bundesweite 7-Tage-Inzidenz liegt aktuell zwischen 150 und 200 registrierten Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Ziel des Lockdowns ist, sie mindestens auf 50 zu senken. Selbst wenn die Maßnahmen mit der erwarteten Verzögerung Wirkung zeigen, wird das sehr schwierig und kein Experte erwartet ernsthaft, dass der Wert vor Februar in greifbare Nähe rücken könnte. Was aber soll geschehen, wenn dies nicht gelingt?
- Um auch weiterhin eine hohe Akzeptanz der Maßnahmen sicherzustellen und die Nachvollziehbarkeit und Berechenbarkeit der entsprechenden politischen Entscheidungen zu erhöhen, sollten Bund und Länder – etwa mithilfe eines **öffentlich einsehbaren Scoreboards** – transparent darlegen, nach welchen bundesweit einheitlichen Maßstäben, Indikatoren und Werten (z.B. 7-Tage-Inzidenz, Belastung des Gesundheitssystems, Impffortschritt, rWert, Verdopplungszeit) verbindlich (ggf. auch regional differenziert) über schrittweise Lockerungen entschieden wird. Die Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Infektionsdynamik sollte dabei auf der Grundlage einer ganzheitlichen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung aller relevanten Indikatoren erfolgen.
- Um Planungssicherheit für die Unternehmen und ihre Beschäftigten sicherzustellen, sollten sich Bund und Länder möglichst frühzeitig auf einen **bundesweit einheitlichen und verlässlichen Fahrplan für einen geordneten Weg aus dem Lockdown** einigen. Die schrittweise Rückkehr zu einem geordneten Geschäftsbetrieb sollte dabei nach einheitlichen, nicht-diskriminierenden Vorgaben für den gesamten Einzelhandel erfolgen. Lockerungen, die z.B. nach Betriebsgrößen/Verkaufsfläche oder Einzelhandelsbranchen differenzieren, führen zu Wettbewerbsverzerrungen, Rechtsunsicherheit und Verunsicherung. Unklare, komplizierte Regelungen, die durch die Länder uneinheitlich umgesetzt werden, gilt es unter allen Umständen zu vermeiden.

▪ **Praktikable Konzepte zur schrittweisen Wiedereröffnung:**

Auf der Grundlage der bewährten Hygienekonzepte und Verhaltensregeln, die sicheres Einkaufen nachweislich auch in Pandemiezeiten gewährleisten, sollte dann möglichst rasch die schrittweise Rückkehr zu einem geordneten Geschäftsbetrieb ermöglicht werden. Auf dem Weg zu einer vollständigen Wiedereröffnung sollte dabei ggf. auch ein abgestuftes Vorgehen erwogen werden. Staatliche Hygieneauflagen und Verhaltensregeln sind dabei so auszugestalten und zu überwachen, dass die Handelsunternehmen sie auch umsetzen und gleichzeitig den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten können. Ein föderaler Flickenteppich mit einer Vielzahl unterschiedlicher Auslegungen von Auflagen durch die lokalen Gesundheitsbehörden gilt es unter allen Umständen zu verhindern.

▪ Anlagen:

- Übersicht über die Wirtschaftshilfen für den Einzelhandel in 2020
- Whitepaper zur Anpassung der Wirtschaftshilfen
- Vorschlag zur Berücksichtigung der Teilwertabschriften bei den Fixkosten zur Überbrückungshilfe III
- Ergebnisse der HDE-Unternehmensbefragung, Stand 11.01.2020